

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER MEHRZWECKHALLE UND SPORTHALLE der Gemeinde Dietzhölztal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), der §§ 1 – 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 09.11.2020 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Dietzhölztal stellt ihren Einwohnern die in ihrer Gesamtheit nachfolgend als Hallen bezeichneten öffentlichen Einrichtungen

1. Sporthalle am Hammerweiher
2. Mehrzweckhalle im „Rudolf-Loh-Center“

zu Zwecken der Ausübung sportlicher Aktivitäten zur Verfügung. Eine anderweitige (sportfremde) Nutzung ist nur für die Mehrzweckhalle im „Rudolf-Loh-Center“ sowie den Mehrzweckraum der Sporthalle am Hammerweiher zugelassen.

- (2) Auf die in den Einrichtungen jeweils vorhandenen Neben- und Veranstaltungsräume finden die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls Anwendung, insoweit diesbezüglich keine gesonderte Regelung besteht.
- (3) Der Gemeindevorstand kann einzelne Räumlichkeiten für eine dauernde Nutzung durch Vereine, Verbände oder sonstige Vereinigungen und Gruppen zur Verfügung stellen. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Befristungen, Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Ebenso können Räume von der öffentlichen Nutzung ausgenommen werden.
- (4) An folgenden gesetzlichen Feiertagen ist eine Nutzung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindevorstands zulässig:
Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Totensonntag, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Silvester, Neujahr.

Dies gilt auch für die in den Einrichtungen jeweils vorhandenen Neben- und Veranstaltungsräume, soweit diesbezüglich keine Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Hallen dienen dem Sportbetrieb (Lehr- und Übungsbetrieb, Durchführung von Meisterschafts- und sonstigen Wettkämpfen, Turnieren und sonstige sportliche Betätigungen) der örtlichen Grundschulen und Kindertagesstätten sowie der ortsansässigen Vereine, Verbände und Gruppen.
- (2) Der Gemeindevorstand kann die Belegung durch andere Benutzer zulassen, wenn hierdurch nicht die Belange der in Abs. 1 genannten Nutzungsberechtigten beeinträchtigt werden.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Hallen erfolgt durch den Gemeindevorstand. Die Nutzung ist schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Name, Anschrift und Geburtsdatum der verantwortlichen Person (Übungsleiter o.ä.) sowie deren telefonische Erreichbarkeit während der Nutzung anzugeben. Erforderlich sind darüber hinaus auch Angaben zu Zweck und Dauer der

beabsichtigten Nutzung – einschließlich etwaiger Vor- und Nachbereitungszeiten – sowie zur erwarteten Teilnehmerzahl.

- (2) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistung (§ 13) abhängig gemacht werden.
- (3) Nutzer nach § 2 Abs. 2 müssen die Nutzung mindestens drei Monate vor der Belegung anmelden. Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Frist zulassen.
- (4) Der Gemeindevorstand kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.
- (5) Die Vergabe von Belegungszeiten richtet sich nach dem Eingang (Datum, Uhrzeit) der Anträge. Einzelnutzungen gehen in der Regel vor Dauernutzungen. Die Gemeinde Dietzhölztal behält sich in diesem Zusammenhang kurzfristige Änderungen bei schon erfolgten Nutzungsvergaben vor.

§ 4 Regelmäßige Belegung

- (1) Auf Antrag kann der Gemeindevorstand regelmäßige Belegungszeiten vergeben. § 3 Abs. 1, 4 gilt entsprechend.
- (2) Jährlich zum 01.11. nimmt der Gemeindevorstand eine vollständige Neuvergabe der regelmäßigen Belegungszeiten vor. Alle davor genehmigten Zeiten einer regelmäßigen Benutzung verlieren mit Ablauf des 31.10. ihre Gültigkeit.
- (3) Bei einer zeitlichen Überschneidung der regelmäßigen Belegungen wirkt der Gemeindevorstand auf eine einvernehmliche Einigung hin.

Dies erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben:

- a) der Sportbetrieb der ortsansässigen Grundschulen und Kindertagesstätten hat Vorrang vor der Vergabe von Belegungszeiten an ortsansässige Vereine, Verbände oder Gruppen,
- b) Belegungen gem. a) haben Vorrang vor einer Belegung durch andere Vereine, Verbände oder organisierte Gruppen (z.B. konfessionelle Gruppen, Volkshochschulen etc.) gem. § 2 Abs. 2,
- c) Antragsstellungen nach b) haben Vorrang vor einer von Belegung durch freie Gruppen (z.B. private Sportgruppen).

Darüber hinaus gilt:

Alle Sportarten sind gleichartig zu behandeln. Sportarten, die auf eine Sporthalle als Trainings-, Wettkampf und Turnierort angewiesen sind haben bei der Vergabe der regelmäßigen Belegungszeiten Vorrang.

Der Gemeindevorstand kann die Antragsteller zu einem Vergabegespräch einladen und anhören. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeindevorstand.

- (4) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.

§ 5 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der Hallen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck.
- (2) Dem Benutzer ist die Anlage in gebrauchsfähigem Zustand zu überlassen. Die Hallen sind entsprechend den Sporthallen-Richtlinien in der kalten Jahreszeit (01.11 – 31.03.) in erforderlichem Maße zu erwärmen.

§ 6 Nutzung

- (1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstands und seiner Beauftragten; insbesondere haben Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicherzustellen und für die Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach den Vorgaben des Gemeindevorstandes oder seiner Beauftragten unverzüglich sorgfältig nass zu reinigen. Ist die nach Beendigung der Benutzung durchzuführende Reinigung nach den Feststellungen des Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten nicht ausreichend erfolgt, erfolgt die Reinigung auf Kosten des Nutzers. Der Gemeindevorstand kann dem Nutzer die Möglichkeit der Nachreinigung einräumen.

§ 7 Benutzungszeiten

- (1) Eine Nutzung der Hallen ist in der Zeit von 07.30 – 22.00 Uhr zulässig. Die Räumung der Hallen sollte bis spätestens 22.30 Uhr erfolgt sein. Mit der schriftlichen Nutzungsgenehmigung können abweichende Zeiten im Einzelfall festgelegt werden.
- (2) Zur Durchführung erforderlicher Grundreinigungen bleiben die Hallen in den hessischen Sommerferien für einen Zeitraum von mindestens für 3 Wochen geschlossen. Die Schließungszeit wird vom Gemeindevorstand festgelegt und durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Dietzhöhlztaler Nachrichten“ bekannt gemacht.

§ 8 Benutzungssperren

- (1) Der Gemeindevorstand und seine Beauftragten können die Hallen jederzeit sperren, wenn die Anlagen überlastet sind oder wenn durch die Benutzung eine Gefahr oder erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.
- (2) Erteilte Nutzungszulassungen können zurückgenommen werden, wenn es aus wichtigen Gründen erforderlich ist. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Einrichtung besteht nicht.

§ 9 Aufhebung der Zulassung

- (1) Der Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Benutzungserlaubnis. Diese richten sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.
- (2) Die Benutzungserlaubnis ist bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung zu widerrufen.
- (3) Die Benutzungserlaubnis kann bei unzureichender Nutzung (mehrmalig, bzw. 3x in Folge nicht genutzt) widerrufen werden.
- (4) Auf Antrag des Nutzers kann die erteilte Benutzungserlaubnis aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt eine bestehende Gebührenpflicht gem. § 13 unberührt.

§ 10 Hallenordnung

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Hallenordnungen konkrete Regelungen zur Nutzung der Hallen treffen. Die Hallenordnungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Hausrecht

Neben Bürgermeister und Gemeindevorstand üben der Hausmeister oder eine sonstige beauftragte Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus. Sie sorgen für die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung sowie der Hallenordnung.

§ 12 Haftung

- (1) Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie stellen die Gemeinde von derartigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten handelt.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.
- (3) Bei Veranstaltungen durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Versicherung zu führen.

§ 13 Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren sowie erforderliche Sicherheitsleistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung.
- (2) Die Kosten für erforderliche Nachreinigungen werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben. Die Personalkosten richten sich nach der jeweils aktuellen Personalkostentabelle des Hessischen Finanzministeriums.

§ 14 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen, entstehen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich als Nutzer entgegen
 1. § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
 2. § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 in Verbindung mit der Gebührenordnung unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt,
 3. § 4 die Hallen außerhalb der genehmigten Zeiten oder zu einem nicht genehmigten Zweck nutzt,
 4. § 8 die Vorschriften der Hallenordnungen nicht einhält.
- (2) Die Geldbuße beträgt bis zu 1.000 Euro.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist der Gemeindevorstand.

§ 16 Zuwiderhandlungen

Benutzer des Rudolf-Loh-Centers oder der Sporthalle am Hammerweiher, die diesen Bestimmungen oder den Hallenordnungen zuwiderhandeln oder die Ordnung im Sportbereich stören, können vom Bürgermeister, Gemeindevorstand oder dessen Beauftragten in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Hallen der Gemeinde Dietzhölztal tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung der Gemeinde Dietzhölztal (Hausordnung für die Mehrzweckhalle Rittershausen) vom 03.02.2012 sowie die Richtlinien für die Benutzung der Sporthalle in Dietzhölztal vom 22.02.2008 außer Kraft.

35716 Dietzhölztal, den 09.11.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhölztal
gez. Thomas, Bürgermeister